

# U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

---

— Stück IX. —

---

Breslau, den 2. März 1825.

---

## Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

---

Nro. 27. Betreffend das Verfahren bei Waaren-Versendungen aus dem Inlande dahin durch das Ausland, bezüglich des Steuer-Interesse.

Nach einem Königl. Finanz-Ministerial-Rescripte vom 21. Januar c. haben sich die in Folge der Bestimmung §. 60. d. der Zoll-Ordnung vom 26. May 1818, unterm 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruktion vom 28. May 1818) und der Amtsblatt-Verfügung vom 13. November 1820 (Nro. 237 pag. 433) gegebenen Vorschriften, über die Waaren-Versendungen, aus dem Inlande dahin durch das Ausland, nicht zureichend erwiesen, die Versuche, fremde Waaren den inländischen unterzuschieben, unschädlich zu machen. Es ist vielmehr dieser Verkehr namentlich gemißbraucht worden, statt des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins, ausländischen unversteuerten Wein in die östlichen Provinzen einzuführen.

Um diesen Verkehr unter strengere Aufsicht zu stellen, hat das Königl. Finanz-Ministerium unterm 21. v. M. bestimmt: daß von der Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung an, der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein, zu dem geringeren Erhebungssatze von 1 Rtlr. 10 Sgr. für den Zentner nur eingelassen werden darf, wenn

- 1) die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse, und von gehörig verschlossenen Probestaschen begleitet, eingehen, auch gegen

die Uebereinstimmung der Probe mit dem Inhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet;

- 2) der Transport der zum Wieder-Eingange über die Land-Grenzen bestimmten Wein-Quantitäten durch das Ausland, von einem dem abfertigenden Amte, durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmann auf Einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Dies wird dem Publikum, so wie den Steuer-Behörden zur Nachricht und Achtung, mit dem Erinnern bekannt gemacht, daß es übrigens bei den Vorschriften vom 12. Januar 1819 (Anhang zur Instruction vom 28. May 1818) und den später ergangenen, sein Bewenden behält.

II. A. VIII. 221. Febr.      Breslau den 13. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 28. Betrifft, daß die Geburtshelfer zu den Verrichtungen bei und nach der Entbindung sich nicht der Wickelfrauen, sondern der concessionirten Hebammen bedienen sollen.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

„Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der concessionirten Hebammen, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutragen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hierbei nicht die erforderliche Gewähr leistet; theils gestattet das Schaamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumschränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieser Hinsicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht ersetzt werden.

Unter diesen Umständen und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu schmälern, ist es unerläßlich, daß sich die Geburtshelfer

zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebammen als Gehülfin, nicht aber einer sogenannten Wirtelfrau beizutreten; die Zustellung der Letzteren nach der Entbindung ist vielmehr nur den Hebammen selbst zu gestatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Besorgung mehrerer Schwangeren oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umstände sich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer solchen Frau in Anspruch zu nehmen;“

wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

I. A. IX. 132. Febr.      Breslau den 18. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 29. Wegen Ablösung der kleinen Domanal-Renten.

Im Verfolg der durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 26. December v. J. (Jahrgang 1825 Stück I. S. 3) zur Kenntniß gebrachten Bestimmungen wegen Ablösung der kleinen Domanal-Renten oder Abgaben der Einfassen in Königl. Amts-Ödfern, machen wir über diesen Gegenstand, auf den Grund weiter höherer Anweisung, noch Nachstehendes bekannt.

1) Unter dem Ausdruck: „Kleine Domanal-Renten bis zum Jahres-Betrage von Einem Thaler einschließlich in Gelde oder Geldeswerth“ ist derjenige Jahres-Betrag zu verstehen, welcher von einem und dem nämlichen Objecte an die Domaine erlegt werden muß. Hat daher ein Individuum zwar im Ganzen mehr als Einen Thaler jährlich abzuliefern, z. B.

- a) von einem Hause einen Domainen-Zins von . . . 26 Egr.
- b) vom Acker . . . . . 28 Egr.
- c) von einer Wiese . . . . . 5 Egr. u. s. w.,

und ist ein jedes dieser Objecte ein geschlossenes Besizthum, worüber besondere Erwerbungs-Titel existiren, so kann ein jedes dieser einzelnen Gefälle, weil keines über 1 Rthl. beträgt, nach den Grundsätzen der oben gedachten Verfügung, abgelöst werden.

2) Ist ein der Domaine zinsbares Grundstück derselben zugleich laudemialspflichtig, so muß der Genfit sich gefallen lassen, daß bei Gelegenheit der von ihm begehrten

Ablösung seines Domonial-Zinses auch das Laudemium in eine fixe Jährlichkeit verwandelt, und dieser Zins der bestehenden Jahres-Rente zugesetzt wird. Beträgt letztere auch dann noch nicht über 1 Rtlr., so kann der Gensit diese ganze Rente zu  $6\frac{2}{3}$  Prozent ablösen. Beträgt sie aber mehr, so findet die Ablösung zu diesem Zinsfuße nur in Ansehung der über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige statt.

- 3) Ueber Ablösungen von der, in der Eingangß erwähnten Verfügung bemerkten Art, kann, vorbehältlich der deshalb zu erwartenden nähern Bestimmungen, bis zu unserer Genehmigung mit den Verpflichteten, insofern der Betrag des Prästandi unzweifelhaft feststeht und kein sonstiges zur Entscheidung geeignetes Bedenken vorwaltet, durch die Domainen- und Domainen-Rent-Aemter, ohne vorherige Anfrage, unterhandelt werden; es versteht sich jedoch von selbst, daß sodann darüber in jedem einzelnen Falle zur Genehmigung berichtet werden muß.

II. A. III. 170. Febr. Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

## Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 10. Wegen der bei Zahlungen zum gerichtlichen Deposito zu beobachtenden Vorschriften.

Das nachstehende Publikandum:

Mehrere bei untergerichtlichen Depositis in neuerer Zeit vorgefallene Unordnungen und die dabei offenbar gewordene unvermeidliche Gefahr, worein die Gerichtsbeingefessenen versetzt werden, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar an das gerichtliche Depositem, sondern einer einzelnen Gerichtsperson zahlen, fordern die aufsehenden Behörden zu besonderer Aufmerksamkeit auf das Gebahren der Unter-Richter auf, und haben zu folgendem, durch ein Circulair des Königl. Justiz-Ministerii neuerlich wiederholt festgesetzten Bestimmungen Veranlassung gegeben:

A. Es wird jedem, besonders dem einzeln stehenden Richter, durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraven-

tionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthl., ohne Rücksicht auf die Veranlassung, gerügt werden.

B. Den Gerichtseingefessenen wird hierdurch bekannt gemacht: daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschristsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht, und aus dem von dem Gerichte am schwarzen Brette veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen Dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen, und gegen deren Privat-Quittung, deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung hierdurch auferlegt: in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden, und dort beständig zu conservirenden Aushange, die drei Personen, welchen die Depositverwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Auch werden dieselben zugleich

D. hiermit angewiesen: diesen Aushang abschriftlich binnen 14 Tagen unter Bemerkung des Tages der Aushängung dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht einzureichen, damit dasselbe in Kenntniß gesetzt werde, ob der vorstehenden Bestimmung genügt, und ob überall, sowohl auf den Königl. als Patrimonial-Gerichten, für die gehörige Verwaltung des Depositi durch das dazu nöthige Personal gesorgt ist. Wo dies noch nicht geschehen, muß die diesferhalb erforderliche Einrichtung schleunig getroffen werden. Breslau den 24. September 1824.

wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Die noch rückständigen Berichte werden binnen 4 Wochen bei 2 Rthl. Strafe erwartet.

Die säumigen Gerichte haben es sich selbst beizumessen, wenn sie nach Ablauf dieser Frist mit Einziehung der verwirkten Geldstrafe und unter Ansaß von Kosten in besondern Verfügungen werden erinnert werden.

Die Berichte sind zugleich mit darauf zu richten:

- 1) ob das Deposital-Wesen von den Berichten, namentlich von den Patrimonial-Gerichtsämtern verwaltet wird,
- 2) wie diese Verwaltung eingerichtet ist, wie die Schlüssel zum Depositorio, und die Functionen der Curatoren und des Rendanten vertheilt sind, und wenn die Deposital-Tage anstehen, und
- 3) wo das Deposital-Geläß sich befindet, und ob es die gesetzliche Sicherheit gewährt.

An den Orten, wo sich die Verwaltung der Deposital-Kassen noch in den Händen der Dorfgerichte befindet, sind sofort die nöthigen Veranstellungen zu treffen, daß diese unstatthafte Einrichtung in den nächsten 4 Wochen abgestellt werde. Die Justitiarien haben über die vorschristsmäßige anderweitige Einrichtung mit den Gerichtsherrn Rücksprache zu nehmen, und das Resultat anzuzeigen, unter Vorbehalt aller Verantwortlichkeit, deren sich die Gerichtsherrn und die Justitiarien durch die bisherige Duldung jenes unregelmäßigen Verfahrens bereits ausgefetzt haben.

Breslau den 11. Februar 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Nachdem der Königl. Consistorialrath Herr Fischer wiederholt darauf ange-  
tragen, von der bisher geführten Verwaltung der Breslauer Landsuperintendentur  
entbunden zu werden, und zugleich Ein Königl. hohes Ministerium der Geistlichen-,  
Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten genehmigt hat, aus den beiden Kreisen  
Breslau und Neumarkt einen eignen Kirchensprengel zu bilden, dem der hiesige  
Pastor primarius und städtische Kirchen- und Schulen-Inspector Herr Dr. Escheggen  
als Königl. Superintendent vorgefetzt seyn soll; so ist an dem heutigen Tage die  
damit verbundene Geschäftsführung an den letztern übergegangen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der betref-  
fenden Behörden und Individuen bringen, veranlassen wir zugleich die sämtlichen

Herren Geistlichen, Organisten und Schullehrer, in allem was in Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Geschäftsverwaltung einer Superintendentur gehört, sich von jetzt ab an den Königl. Superintendenten Herrn Dr. Escheggen alhier zu wenden, so wie dessen Verfügungen entgegen zu nehmen und zu befolgen.

Zur Vermeidung möglicher Irrungen bemerken wir, daß der Herr Consistorialrath Fischer die kirchliche Verwaltung der beiden Kreise Ramslau und Bartenberg noch fortführen wird, bis auch diese, zu einem eignen Kirchensprengel verbunden, an einen eignen Königl. Superintendenten übergehen.

C. V. 104. Febr.      Breslau den 18. Februar 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

In dem diesjährigen Johann Neubarth'schen Schreib-Kalender, gedruckt und verlegt von Erowitsch und Sohn, Hofbuchdrucker zu Frankfurth a. d. L., finden sich in dem, bei jedem Monat besonders abgedruckten Verzeichnisse der Jahrmärkte-Termine, folgende Unrichtigkeiten gegen das von uns festgesetzte Markt-Tableau:

- 1) fehlt am 28. Februar der Ohlausche Krammarkt ganz,
- 2) im Monat May den 2. ist statt Bralin fälschlich Berlin gesetzt,
- 3) den 10. October ist bei Strehlen Tags zuvor Viehmarkt, welche Bemerkung in dem betreffenden Monats-Verzeichniß fehlt,
- 4) im Monat November den 27. hätte bei dem Reichenbacher Krammarkt bemerkt werden sollen, daß Tags nach dem Krammarkt der Viehmarkt abgehalten werden wird,
- 5) bei dem Trebnitzer Hedwigs-Markte den 15. October fehlt die Bemerkung, daß dort auch zugleich Viehmarkt ist.

Im Haupt-Verzeichniß muß endlich

- 6) bei Münsterberg bemerkt werden, daß am letzten Markttage Viehmarkt gehalten wird.

Das Ereignißche Regierungs-Departement betreffend, so sind folgende Berichtigungen nöthig:

- 1) der erste Wollmarkt in Görlitz ist auf den 19., 20. und 21. May d. J., und nicht auf den 19. April festgesetzt,

- 2) auf den 20. April ist in Kupferberg nicht ein Roß- und Viehmarkt, sondern ein Vieh- und Topfmarkt bestimmt,
- 3) eben so im Monat September daselbst,
- 4) ist im Monat April für Neustädtel der Roß- und Viehmarkt auf den 23. April zwar richtig angesetzt, aber der auf den 25. und 26. desselben Monats festgesetzte Krammarkt weggelassen.

Das Publikum wird hiervon zu Vermeidung von Irrungen in Kenntniß gesetzt.

II. A. 100. Febr.      Breslau den 22. Februar 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Auszug aus Nro. 3 der Berliner Haube und Spener'schen Zeitung:  
 „Mittel, die durch Wasser gelittenen Kartoffeln wieder brauchbar zu machen.“

Nach dem Vorschlage des Dr. Herrmann in Carlshuhe läßt man die Kartoffeln wie die Frucht (das Getreide) durch Wurffschaukeln wenden, und während des Wendens, mit einem Frucht-Siebe trockenen Flußsand oder Kalkasche oder Holzasche unter den Haufen werfen. Dadurch trocknen die nassen Kartoffeln schnell ab, und werden zum häuslichen Gebrauch für Menschen und Vieh vollkommen gut erhalten. Mehrere, im Württembergischen gemachte Proben mit vielen Tausend Scheffeln Kartoffeln, welche bei der letzten großen Ueberschwemmung durch Wasser sehr gelitten hatten, bestätigen dies einfache Mittel, wodurch viele, auch bei uns in nassen Kellern und Gruben dem Verderben ausgesetzte Quantitäten von Kartoffeln zu retten und zu erhalten sind.

Diejenigen Landwirthe, welche ihre verdorbenen und in Fäulniß begriffenen Kartoffeln gar wegwerfen, und nicht als Düngungsmittel ihrer Aecker benutzen, thun sehr unrecht; denn faule Kartoffeln, gleich untergepflügt, düngen stark und verbessern, wie die Wasserrüben, besonders den Sandboden, worüber uns die Landwirthschaft in der Mark Brandenburg merkwürdige Beispiele liefert.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Der Kammerer Illing zu Raudten zum Bürgermeister, und der Steuer-Erheber Ulbrich zum Kammerer, Servis-Rendanten und Rathmann daselbst.

Der Tuchfabrikant Zwillig zu Festsberg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre.

Der Candidat der Feldmesskunst Eduard Koch als Feldmesser.

Der Seminarist Kantschoke zum Lehrer an der Elementar-Klasse des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena in Breslau.

Der Seminarist Mai zum Adjuvanten bei der evangelischen Schule in Bielguth Delschen Kreiseß.

Der invalide Unteroffizier Luze zum Glöchner bei der evangelischen Kirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

---

## Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

---

Die zur evangelischen Kirche in Nimpfisch eingepfarrte Stadt Nimpfisch und die ländlichen Dominia und Gemeinden:

- 1) das Dominium und die Gemeinde Rittlau,
- 2) das Dominium und die Gemeinde Pangel und Altstadt Nimpfisch,
- 3) das Dominium und die Gemeinde Boisklowitz,
- 4) das Dominium und die Gemeinde Vogelgesang,
- 5) das Dominium und die Gemeinde Petrikau,
- 6) die Gemeinde Gaumitz, und
- 7) das Dominium Tadelwitz,

haben die dem bei der gedachten Kirche angestellten Pastor, dem Diaconus, dem Cantor und dem Organisten ausgesetzten Emolumente, welche bisher ihnen bei dem am Neujahrs- und Gregorinstage abzuhaltenden Umgange gewährt wurden, für jetzige und künftige Zeiten fixirt, und werden in Folge einer Berechnung des Ertrags

dieser Emolumente vom laufenden Jahre ab folgende jährliche Entschädigungen pränumerando geleistet:

a) dem Pastor . . . . .	21 Rtlr. 3 Sgr. 9 D.
b) dem Diaconus . . . . .	28 = 24 = 10 =
c) dem Cantor . . . . .	28 = 29 = 10 =
d) dem Organisten . . . . .	13 = 19 = 5 =

Diese zweckmäßige Einrichtung verdient öffentliche Auszeichnung und allgemeinere Nachahmung.

---

Die zu Berlin verstorbene verwittwet gewesene Gutsbesitzerin Franke geborne Kumpelt, hat dem hiesigen Blinden-Institut und dem Taubstummen-Institut jedem 2000 Rtlr. vermacht.

---

Der zu Ober-Langenu verstorbene Bauerguts-Besitzer Weiskler hat auf ein Anniversarium und 3 heilige Messen 200 Rtlr. ausgesetzt.

---

Der zu Groß-Rosfen Münsterberger Kreises verstorbene Bauer-Auszügler Wiske hat bei der dortigen Pfarrkirche eine Mess-Fundation von 120 Rtlr. gestiftet.

---

Der hieselbst verstorbene Bürger und Particulier Weiß hat dem hiesigen Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter Gottes am goldenen Berge 100 Rtlr. hinterlassen.

---

Der Kreis-Schulen-Inspector Klimke zu Striegau hat zur Errichtung einer Industrie-Schule bei der katholischen Schule in Striegau 100 Rtlr. bestimmt.

---